

**Verordnung  
über die Ausbildungsförderung  
für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe  
(Kirchenberufe V)**

**Vom 8. Juni 1972**

(BGBl. I S. 885)

geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung zweier Verordnungen nach dem  
Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. Diakone,
2. Gemeindeglieder, kirchliche Jugend- und Jugendbildungssekretäre, Katechetinnen, Missionsanwärterinnen und Seelsorgehelferinnen,
3. Kirchenmusikerinnen mit A- und B-Ausbildung,
4. Missionarinnen, Pastorennen, Pfarrvikarinnen, Pfarrverwalterinnen und Predigerinnen.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule gleichwertig ist.

**§ 2**

**Förderungsrechtliche Stellung des Auszubildenden**

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung für den Besuch der in

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler von Fachhochschulen,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Studierende an Höheren Fachschulen,
3. § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausbildungsstätten in den ersten beiden Ausbildungsjahren wie Schüler von Berufsaufbauschulen, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studierende an Höheren Fachschulen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erhalten Auszubildende an den evangelischen freikirchlichen theologischen Seminaren in Hamburg, Dietzhölztal und Reutlingen im ersten Ausbil-

dungsjahr Ausbildungsförderung wie Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studenten an Hochschulen.

### **§ 3**

#### **Berlin-Klausel**

*(überholt)*

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.